

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Der Landrat
Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Datum: 20.10.2025



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Sperrbezirken und Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Auf Grund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 Abs. 1, 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. IS. 1938) i. V. m. § 12 der Bienenseuchenverordnung (BienenSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 erlässt die Kreisverwaltung Neuwied folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Neuwied zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 17.06.2025 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 03.06.2025 wurde der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Amerikanischen Faulbrut der Bienen in den Ortsgemeinden St. Katharinen und Linz amtlich festgestellt. Das Gebiet um den Seuchenbestand in den betroffenen Ortsgemeinden wurde mit einem Radius von einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt und Schutzmaßnahmen für dieses Gebiet angeordnet. Gemäß den angeordneten Schutzmaßnahmen wurden alle in den Sperrgebieten befindlichen Bienenvölker amtstierärztlich untersucht und seuchenrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

II. Rechtliche Begründung

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D und E. In Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Das Tiergesundheitsgesetz sowie speziell die Bienen-Seuchenverordnung regeln auf nationaler Ebene die Vorbeugung von Tierseuchen bzw. deren Bekämpfung.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des

Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) ist die Kreisverwaltung Neuwied zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Gemäß § 12 Abs. 2 und 3 der Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Afrikanische Faulbrut erloschen ist. Diese gilt im Bienenstand als erloschen, wenn

(2)

1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes
 - a) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder
 - b) behandelt worden sind und
 - c) die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hatund
2. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(3) Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 einen negativen Befund ergeben haben.

Am 11.10.2025 wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Aufhebung des Sperrbezirks abgeschlossen. Alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände und Bienenvölker wurden als frei von der Amerikanischen Faulbrut befunden.

Die Amerikanische Faulbrut gilt damit für den gesamten Kreis Neuwied als erloschen. Die Sperrgebiete sowie angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben.

III. Inkrafttreten, Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung um 0:00 Uhr in Kraft.

Diese Verfügung sowie ihre Begründung können bei dem Landrat des Kreises Neuwied, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Ringstraße 70 in 56564 Neuwied nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite des Landkreises Neuwied (www.kreis-neuwied.de) aufgeführt sind.

Neuwied, den 16.10.2025

gez. Landrat Achim Hallerbach

This topographic map shows the area around Lützen, Germany. The map features a network of streets, including Wiesenstrasse, Rosenstrasse, Altes Wasserrum, Jochenstrasse, Kuglerstrasse, Meisenstrasse, Bahnhofstrasse, Lützenstrasse, Kibacher Strasse, Weidenstrasse, Schulgasse, Industraße, Ringstrasse, Lärcherstrasse, In der Lach, Kollingsstrasse, Kirchstrasse, and Barbarastrasse. The map also shows the Lützen station and the Lützen river. The terrain is marked with contour lines, and the map includes a scale bar and a north arrow.